Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich : (E. T. H.)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich. (E. T. H.)

Gesetzliche Grundlage: Reglement vom 16. April 1924.

Der Bundesrat. Die Eidgenössische Technische Hochschule ist die einzige direkt dem Bunde unterstellte Schule. Daher steht ihr als oberste leitende und vollziehende Behörde der Bundesrat vor, der seine Beschlüsse auf den Antrag seines Departements des Innern faßt. Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren. Es stehen ihm insbesondere zu: die Ernennung und Entlassung von Professoren, deren Versetzung in den Ruhestand, die Erteilung des Titels Professor und die Festsetzung der Gehalte und Bezüge der aktiven Dozenten und der Ruhegehalte; die Vorlage von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die Hochschule, der Erlaß des Hauptreglements und die Genehmigung der andern Regulative wichtigern Inhalts; die Festsetzung der von den Studierenden, Fachhörern und Freifachhörern zu entrichtenden Studiengelder und Honorare; die Vorlage des Jahresbudgets der Hochschule an die Bundesversammlung; die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Hochschule betreffenden Jahresrechnungen. Der Bundesrat holt jeweilen, bevor er über wichtige, die Hochschule betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrates ein.

Der schweizerische Schulrat. Unter dem Bundesrat steht zur unmittelbaren Leitung und Überwachung der Hochschule der schweizerische Schulrat. Ihm liegt besonders ob: Überwachung des Unterrichts im Hinblick auf dessen Übereinstimmung mit den Programmen und Reglementen und der Ausübung der Kompetenzen durch die Konferenzen, Vorstände und den Rektor; Überwachung der Administration der Hochschule; Bericht und Antrag an den Bundesrat über die diesem zustehenden Geschäfte; Wahl der Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, des Oberbibliothekars, des Bibliothekars, des Sekretärs und des Kanzleipersonals des Schulrates, des Sekretärs und Kanzleipersonals des Rektorates, des Verwaltungpersonals und der Assistenten; Aufstellung der Reglemente über die Anstellungsverhältnisse der Lehrerschaft; Erlaß des Regulativs betreffend die Habilitierung von Privatdozenten; Festsetzung der Besoldungsreglemente; Bestimmung der Besoldungen und übrigen Bezüge und des Budgets; Entscheidung über Urlaubsgesuche und Bestellung der Stellvertreter; Erlaß von Aufnahmebestimmungen; Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der Studierenden und über Erlaß oder Ermäßigung der Studiengelder; Entscheidung über Stipendiengesuche; Bestellung der Bibliothekkommission und Erlaß des Regulativs über Benützung und Äufnung der Bibliothek; Festsetzung des Spezialbudgets für die Verteilung der Kredite; Aufsicht über die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; jährliche Berichterstattung an den Bundesrat; Behandlung gewisser Disziplinarfälle. Auf den Antrag der Abteilungskonferenzen beziehungsweise des Rektors hat der Schulrat überdies die Normalstudienpläne festzusetzen und die Semesterprogramme zu genehmigen, über die Erteilung der Diplome und Preise und über die Zulassung oder Streichung von Privatdozenten zu entscheiden. Er erledigt überhaupt alle die Hochschule betreffenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Der Schulrat bestimmt selbst den Zeitpunkt seiner Sitzungen und versammelt sich überdies, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder zwei Mitglieder das Begehren stellen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Gültige Verhandlung ist nur möglich bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Anträge des Schulratspräsidenten an den Schulrat sind schriftlich abzufassen. Jedes Mitglied hat das Recht zu Anregungen auf dem Wege der Motion.

Der Kanzlei des Schulrates steht der Schulratssekretär vor, der zugleich Sekretär des Schulratspräsidenten ist und der an den Sitzungen des Schulrates das Protokoll führt.

Dem Schulratspräsidenten stehen besonders zu: Überwachung des Ganges der Hochschule und der Vollziehung der Bundesrats- und Schulratsbeschlüsse; Führung der laufenden Geschäfte; Erledigung gewisser Disziplinarfälle; Entscheidung über dringliche Urlaubsgesuche von Mitgliedern der Lehrerschaft und Ernennung von Stellvertretern in dringlichen Fällen.

Der Schulratspräsident bezieht einen festen Gehalt und hat sein Domizil am Sitz der Hochschule.

Besondere Ämter.

a) Dem Rektorate steht der Rektor und als dessen Stellvertreter sein Vorgänger im Amte (Altrektor) vor. Ein Sekretär und das nötige Kanzleipersonal ist ihm beigegeben. Der Rektor wird von der Konferenz der ordentlichen Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt. Für die Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Professoren anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Professoren auf den zu Wählenden fallen. Wählbar ist jeder ordentliche Professor.

Der Rektor vertritt die Lehrerschaft bei den Oberbehörden und nach außen. Er wohnt den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme bei.

Dem Rektor liegen die allgemeinen Anordnungen ob, welche für die regelmäßige Durchführung des Unterrichts, der Prüfungen, sowie der Aufnahme und Entlassung von Studierenden und Hörern erforderlich sind. Insbesondere hat er: der Gesamtkonferenz und dem Schulrate die Berichte und Anträge der Konferenzen zu übermitteln oder eigene vorzulegen; die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Vorstandskonferenz zu vollziehen; dem Schulrate das Verzeichnis der Semester-Unterrichtskurse vorzulegen; die Aufnahme der Studierenden zu vollziehen; über die Zulassung von Fachhörern und Freifachhörern und über Gesuche von Studierenden um Übertritt in andere Fachabteilungen zu entscheiden; Disziplinarfälle zu erledigen und die Diplomprüfungen anzuordnen.

b) Die Abteilungsvorstände. Jeder Abteilung ist ein Vorstand vorgesetzt und als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der dem amtierenden als Vorstand vorangegangene Professor. Der Vorstand wird aus den ordentlichen Professoren der Abteilung durch die Abteilungskonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dieselbe Persönlichkeit ist für höchstens zwei aufeinderfolgende Amtsperioden wählbar.

Den Abteilungsvorständen liegt vor allem ob: die Vollziehung der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen; die Überwachung der zweckmäßigen Gestaltung des Unterrichts ihrer Abteilungen und die Stellung von diesbezüglichen Anträgen an die Abteilungskonferenz; die Ratserteilungen an die Studierenden in den Fragen des Bildungsganges und die Begutachtung von Gesuchen von Studierenden.

c) Die Vorsteher der Sammlungen und besondern Anstalten. Den wissenschaftlichen und technischen Instituten, Laboratorien, Sammlungen und andern Anstalten stehen Direktoren oder Konservatoren vor, denen das nötige Hilfspersonal beigegeben ist. Sie haben für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Anstalten und Sammlungen zu sorgen und sind für die Verwendung der Kredite persönlich verantwortlich. Der Bibliothek der Hochschule steht ein Oberbibliothekar vor, der ebenfalls mit dem nötigen Hilfspersonal und im Verein mit einer vom Schulrat gewählten Kommission seine Arbeit durchführt.

Die Konferenzen der Lehrerschaft.

a) Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen amtierenden Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten der Hochschule. Der Rektor ist Vorsitzender und veranstaltet die Sitzungen mindestens einmal im Jahre, außerdem auf Verlangen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder eines Drittteils der Konferenzmitglieder.

Die Gesamtkonferenz hat der Entwicklung der Hochschule ihre Aufmerksamkeit zu schenken, die Behörden auf bestehende Übelstände aufmerksam zu machen und Verbesserungen anzuregen. Verhandlungsgegenstände sind namentlich: Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates; Anregungen und Vorschläge des Rektors, der Vorstandskonferenz, der Abteilungskonferenzen und der eigenen Mitglieder; die Wahl allfälliger Kommissionen.

- b) Die Konferenz der ordentlichen Professoren wird ausschließlich durch diese gebildet. Auch hier ist der Rektor Vorsitzender. Ihr liegt vor allem die Wahl des Rektors ob. Sie wird durch diesen einberufen. Die Einberufung hat auch zu geschehen auf Verlangen des Schulrates oder des Schulratspräsidenten oder eines Dritteils der Konferenzmitglieder.
- c) Die Abteilungskonferenzen bestehen für jede Abteilung der Hochschule. Mitglieder sind alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Dozenten mit Lehrauftrag und Privatdozenten haben nur Stimmrecht in Dingen, die ihren Unterricht betreffen. Nach Ermessen des Abteilungsvorstandes können die ordentlichen Professoren zu einer engern Konferenz einberufen werden. An der allgemeinen Abteilung besteht nur die Sektion A, eine Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren dieser Sektion zusammensetzt.

Jede Abteilungskonferenz wählt aus ihren ordentlichen Professoren den Abteilungsvorstand, der ihr Vorsitzender ist und nach dessen Ermessen sie versammelt wird, oder wenn ein Drittteil ihrer Mitglieder oder der Rektor es verlangen.

Den Abteilungskonferenzen liegt die Leitung des Unterrichts für ihre Abteilung ob. Sie beschließen insbesondere über: Disziplinarfälle und die Ergebnisse der Diplom- und Doktorprüfungen; sie beantragen: Disziplinarstrafen, Diplom- und Preiserteilung, Promotionen und Ehrenpromotionen; sie begutachten: den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts, die Normalstudienpläne, die Umschreibung der Lehrgebiete, Abänderungen des Reglementes und der Regulative, organisatorische Verbesserungen des Unterrichts, Umschreibung und Abgrenzung der Lehraufträge, Gesuche um Erlaß der Studiengelder und um Verleihung von Stipendien.

d) Die Konferenz der Abteilungsvorstände (Vorstandskonferenz). Die Vorstände aller Abteilungen bilden zusammen mit dem Rektor und dessen Stellvertreter eine Konferenz, die vom Rektor versammelt wird. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen einberufen werden. Sie kann auch vom Schulratspräsidenten versammelt werden. Auch Mitglieder der Lehrerschaft können zu den Beratungen herbeigezogen werden.

Die Aufgabe der Vorstandskonferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Hochschulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Sie beschließt insbesondere über Disziplinarfälle, Promotionen und Ehrenpromotionen.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen: Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 (zum Teil überholt). — Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899. — Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921. — Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen vom 8. April 1932.

Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 24. Januar 1934. — Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 2. Mai 1934. — Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 27. April 1932. — Statuten der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich vom 21. März 1919. — Verordnung über die Organisation des Gewerbeschulwesens der Stadt Winterthur vom 23. Mai 1927.

Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 und Abänderung dazu vom 19. Februar 1922.

Universitätsordnung vom 11. März 1920, mit Abänderungen vom 24. Juli 1920, 21. März 1929 und 20. Oktober 1932.

Kantonale Mittelschulen und Fachschulen.

Die Oberaufsichtsorgane sind, wie für die übrigen Schulstufen, die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat.¹) Überdies bestehen für jede höhere Mittelschule besondere Aufsichtskommissionen, die vom Erziehungsdirektor präsidiert werden. Schulleiter und Stellvertreter haben darin Sitz und beratende Stimme. Das Protokoll führt der eine der Erziehungssekretäre. Die Kommission hat neben der eigentlichen Aufsicht organisatorische und disziplinarische Aufgaben zum Teil abschließender Kompetenz, zum Teil bloß zur Antragstellung an den Erziehungsrat. Sie bereitet als wichtigstes Geschäft die Haupt-

¹) Siehe Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen. Volksschule und untere Mittelschulen. Archiv 1934, I. Teil, Seite 5 f.